

# **Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau**

**Vom 18. Januar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau vom 27. April 2016 (vABIUP S. 48), geändert durch Satzung vom 20. November 2018 (vABIUP S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die jeweilige Fachstudien- und –prüfungsordnung kann abweichende Anforderungen festlegen.“

2. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Antrag ist einzureichen, solange die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgelegt und solange die Leistung nicht endgültig nicht bestanden wurde.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

d) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Sofern durch Anerkennungen aus einem oder mehreren Semestern ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt eine Höherstufung je 25 ECTS-Leistungspunkte um ein Fachsemester.“

3. In § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:  
  
„<sup>6</sup>Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist auch während einer Beurlaubung möglich.“.
4. In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Prüfungskommission“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 3 wird der Passus „und Abs. 7 Satz 5“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:  
  
„(8) Entscheidungen über alternative Prüfungsformate zur Erfüllung der Vorgaben nach dem Mutterschutzgesetz trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin.“.
  - c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
  - d) Nach Abs. 9 wird folgender neuer Abs. 10 angefügt:  
  
„(10) Auf alle schriftlich einzureichenden Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 2 mit Ausnahme von Klausuren findet § 21 Abs. 5 Satz 3 entsprechend Anwendung.“.
8. In § 17 Abs. 1 Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Prüfungskommission“ durch die Wörter „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 4 wird das Zitat „Abs. 2 Satz 5“ durch das Zitat „Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. <sup>4</sup>Der Bachelorarbeit sind beizufügen:

a) eine Versicherung, dass die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel verfasst wurde,

b) eine Erklärung, dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden und

c) eine schriftliche Erklärung, dass der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware in anonymisierter Form ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird.“.

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

12. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt und das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

13. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“ durch die Wörter „Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 finden § 1 Nr. 11 lit. b sowie § 1 Nr. 7 lit. d erstmals auf Prüfungsaufgaben gemäß § 16 Abs. 10 und § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik in der Fassung, die sie durch diese Änderungssatzung erhält, in Verbindung mit den Vorschriften der jeweils einschlägigen Fachstudien- und Prüfungsordnung Anwendung, deren Bearbeitungszeit nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zu laufen beginnt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Oktober 2021, des Beschlusses des Universitätsrates der Universität Passau vom 17. November 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 17. Januar 2022, Az.: IV/S.I-10.3950/2022.

Passau, den 18. Januar 2022

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 18. Januar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. Januar 2022.